

# Beitragserhebung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils gültigen Fassung gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf die folgende Beitragsordnung:

## **§ 1 (Beitragserhebung)**

Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.

## **§ 2 (Beitragspflichtige)**

Alle Mitglieder der Studierendenschaft unterliegen der Beitragspflicht.

§ 5 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

## **§ 3 (Entstehen der Beitragspflicht)**

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung.

## **§ 4 (Höhe des Beitrags)**

- (1) Der Gesamtbeitrag beträgt 232,50 Euro für jedes Studienhalbjahr.
- (2) Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem Studierendenschaftsbeitrag in Höhe von 21,50 Euro
  - b) einem Entgelt in Höhe von 160,62 Euro für den Erwerb der Fahrberechtigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR-Semesterticket)
  - c) einem Entgelt in Höhe von 59,40 Euro für den Erwerb der Fahrberechtigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in NRW (NRW-Semesterticket)

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf

- d) einem Beitrag in Höhe von 0,51 Euro zur Rückerstattung der Summe von b) und c)(Sozialfonds)
- e) einem Beitrag in Höhe von 0,00 Euro für Kinderbetreuung
- f) einem Beitrag in Höhe von 3,00 Euro für den Hochschulsport
- g) einem Entgelt in Höhe von 1,50 Euro für das Bikesharing des Anbieters Nextbike

(3) Für den Fall, dass der Preis für das Semesterticket im Rahmen einer Tariferhöhung angehoben wird, erhöhen sich automatisch das Entgelt nach Abs. 2 b) und somit der Gesamtbeitrag nach Abs. 1 entsprechend, falls die Studierendenschaft die Vereinbarung über das Semesterticket nicht bis zum 28.2. (in Schaltjahren bis zum 29.2.) des Vorjahres für das Sommersemester oder bis zum 31.8. des Vorjahres für das Wintersemester kündigt.

Für den Fall, dass der Preis für das Semesterticket im Rahmen einer Tariferhöhung angehoben wird, erhöht sich automatisch das Entgelt nach Abs. 2 c) und somit der Gesamtbeitrag nach Abs. 1 entsprechend, falls die Studierendenschaft die Vereinbarung über das Semesterticket nicht bis zum 01.12. des Vorjahres für das Sommersemester oder bis zum 01.06. für das Wintersemester kündigt.

(4) Die Studierenden werden über jede Änderung der Beiträge Abs. 3 rechtzeitig vorher informiert. Einer förmlichen Änderung der Beitragsordnung bedarf es nicht.

### **§ 5 (Fälligkeit des Beitrages)**

- (1) Der Beitrag ist bei der Verwaltung der Hochschule Düsseldorf zu entrichten.
- (2) Folgende Personen sind von der Zahlung des Gesamtbeitrages von § 4 Abs. 1 ausgenommen:

Studierende, die

a) wegen eines Auslandsstudiums

b) wegen Krankheit

beurlaubt worden sind.

(3) Folgende Personen sind von der Zahlung des Teilbetrages gemäß § 4 Abs. 2

b) und c) ausgenommen:

a) alle weiteren beurlaubten Studierenden die nicht unter § 5 Abs. 2 fallen,

b) Schwerbehinderte, die nach dem § 145 SGB IX Anspruch, auf Beförderung haben und im Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke sind,

c) Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,

d) Gast- und Zweithörer\*innen,

e) Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,

f) generell, alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst und

g) Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades (Bachelor oder Master) oder der Praxisphase im Studium außerhalb des Gültigkeitsbereiches des VRR-Semestertickets aufhalten.

## § 6 (Rückerstattung)

(1) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag nach § 4 Abs. 2 a) und d) bis g) bereits geleistet wurde, ist insoweit dieser Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht bis zu einem Monat nach Vorlesungsbeginn ein Anspruch auf monatliche, anteilige Rückerstattung.

# Beitagsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf

- (2) Der Teilbetrag gemäß § 4 Abs. 2 b) und c) kann:
- a) in sozialen Härtefällen
  - b) bei Erkrankung
  - c) bei überdurchschnittlich hoher Fahrzeit zur Hochschule  
auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag nach § 4 Abs. 2 b) und c) bereits geleistet wurde, ist insoweit dieser Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht ein Anspruch auf monatliche, anteilige Rückerstattung.
- (4) Über die Anträge Erstattung, mit Ausnahme der Anträge nach § 6 Abs. 1 und 3, die rechtzeitig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zu stellen sind, entscheidet der Sozialfonds-Ausschuss, deren Mitglieder vom Studierendenparlament gewählt werden, näheres regelt die Sozialfonds-Ordnung.

## § 7 (Inkrafttreten)

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 15.03.2023 sowie der Genehmigung durch das Präsidium am xx.xx.xxxx

Düsseldorf den 15.03.2023